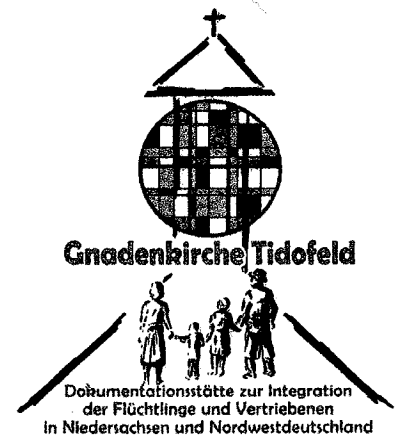


Satzung des Vereins
„Gnadenkirche Tidofeld.
Dokumentationsstätte

**zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen
in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.“**



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gnadenkirche Tidofeld. Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.“ (kurz: Dokumentationsstätte Tidofeld e.V.). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich einzutragen. Sitz des Vereins ist Norden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich dem Aufbau und dem Betrieb einer Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland auf dem Gelände und in den Gebäuden der Gnadenkirche Tidofeld (Norden). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Im steuerrechtlichen Sinne sind dies die Förderung der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), die Förderung für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) sowie die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO). Der Verein vertritt christliche und humanistische Grundwerte und arbeitet parteiunabhängig und konfessionsübergreifend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) den Erhalt des Baudenkmals Gnadenkirche Tidofeld als einer der bedeutendsten Vertriebenenkirchen Deutschlands;
- b) die wissenschaftliche Aufarbeitung und museumspädagogische Darstellung der Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen 1945 – 1960 in Tidofeld, Ostfriesland, Niedersachsen und Nordwestdeutschland;
- c) die Stiftung eines kulturellen Gedächtnisses zur bleibenden Erinnerung an die Lasten und Leistungen der damaligen Integration;
- d) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen zur Wahrnehmung der aus Krieg, Flucht und Vertreibung erwachsenen Verantwortung im Geiste der Versöhnung;
- e) die Wahrnehmung der Integrationsgeschichte nach 1960 und die Zusammenarbeit mit den davon betroffenen Menschen im Blick auf Spätaussiedler aus Osteuropa und den ehemaligen GUS-Staaten sowie Migranten, Gastarbeiter und Flüchtlinge, z.B. aus Vietnam;
- f) die Bewusstseinsbildung zur Wahrnehmung gegenwärtiger politischer Verantwortung in Fragen der Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen in der globalisierten Welt von heute.

Der Verein muss die genannten Zwecke nicht zeitgleich verfolgen, ist aber dazu verpflichtet, keinen der steuerbegünstigten Zwecke ganz zu vernachlässigen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht nur persönlich, sondern auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden kann, wobei jeder Bevollmächtigte nur eine weitere Stimme vertreten darf. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen (Institutionen) zurzeit 3.000,00 Euro, für natürliche Personen 30,00 Euro (für Ehepaare 50,00 Euro).

§ 6

Sonderrechte gem. § 35 BGB

1. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden ist geborenes Mitglied des Vereins.

2. Der Kirchenkreis Norden stellt den ersten Vorsitzenden des Vereins; in der Regel ist dies der jeweilige Superintendent bzw. die Superintendentin.

§ 7

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Wissenschaftlichen Leiter, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand angereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes:

Der Vorstand, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden und des Wissenschaftlichen Leiters, wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

4. die eventuelle Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern:

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

6. jede Änderung der Satzung,
7. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtzahl aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorstand binnen 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tages-

ordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Auswahl eines Geschäftsführers kann nicht gegen die Stimme des ersten Vorsitzenden erfolgen und bedarf der Zustimmung des ev.-luth. Kirchenkreises Norden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12

Wissenschaftliche Leitung und Wissenschaftlicher Beirat

Die maßgebliche wissenschaftliche Verantwortung für den Aufbau und Betrieb der Dokumentationsstätte – insbesondere im Blick auf die unter § 2 genannten Zweckbestimmungen b), c)

und e) – obliegt zu förderst dem Wissenschaftlichen Leiter bzw. der Wissenschaftlichen Leiterin.

Bei Gründung des Vereins liegt die Wissenschaftliche Leitung bei Prof. Dr. Bernhard Parisius (Aurich / Oldenburg). Er ist geborenes Mitglied des Vorstands.

In allen Fragen, die die unter § 2 genannten Zweckbestimmungen b), c) und e) betreffen, ist er dem Geschäftsführer gegenüber weisungsberechtigt. Diese Weisungsberechtigung wird im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden ausgeübt. Im Zweifelsfalle ist das Benehmen herzustellen.

In allen Fragen, die die unter § 2 genannten Zweckbestimmungen b), c) und e) betreffen und die zwischen dem Ersten Vorsitzenden und dem Wissenschaftlichen Leiter strittig sein könnten, ist das Benehmen zwischen beiden herzustellen.

Der Wissenschaftliche Leiter beruft den Wissenschaftlichen Beirat ein. Er fungiert als dessen Koordinator. Bei den Zusammenkünften des Wissenschaftlichen Beirats übernimmt er den Vorsitz. Er sorgt für die Kommunikation der Beratungsergebnisse gegenüber dem Vorstand.

Jeder evtl. Nachfolger (bzw. jede Nachfolgerin) des ersten Wissenschaftlichen Leiters wird im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Wissenschaftlichen Beirat benannt und vom Vorstand berufen. Er kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden abgewählt werden. Ansonsten bleiben alle in diesem Paragraphen genannten Regelungen auch für nachfolgende mit der wissenschaftlichen Leitung beauftragte Personen in Kraft.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 20.000 Euro für den Einzelfall – bei Dauer-schuldverhältnissen von 5.000 Euro pro Jahr – nicht überschritten wird. Darüber hinaus gehende Verbindlichkeiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Norden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Norden-Tidofeld, den 5. Mai 2009